

Mitteilung des Senats vom 9. April 2019

Bremischen Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen einschließlich der Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in der 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 8./9. Mai 2019.

Im Hinblick auf die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zum 31. Mai 2015 in nationales Recht erscheint die Beschlussfassung des Gesetzes in 1. und 2. Lesung in der nächsten Sitzung als geboten.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung Energie und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 21. März 2019 zugestimmt.

Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen (Bremisches Immissionsschutzgesetz – BremImSchG)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. für die Errichtung und den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,
2. für den Betrieb von Geräten und Maschinen, soweit hierfür im Folgenden Betriebsregelungen getroffen worden sind.

(2) Andere Vorschriften, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, der Vorsorge gegen derartige Einwirkungen oder der allgemeinen Gefahrenabwehr dienen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die Begriffsbestimmungen des § 2 der Störfall-Verordnung gelten entsprechend.

§ 3

Abwehr von Immissionen und Schutz vor Gefahren durch Störfälle

(1) Zur Abwehr anderer schädlicher Umwelteinwirkungen als Luftverunreinigungen, Geräusche oder von Funkanlagen ausgehende nichtionisierende Strahlen durch Anlagen und Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind § 22 Absatz 1 Satz 1, §§ 24, 25 Absatz 1, §§ 26, 29 Absatz 2, §§ 31 und 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) § 1 Absatz 1, §§ 3 bis 12, § 19 Absatz 1, 2 und 6, § 20 der Störfall-Verordnung über die allgemeine Pflicht des Betreibers zu störfallverhindernden Vorkehrungen und über besondere Handlungs-, Mitteilungs-, Informations- und Überprüfungspflichten des Betreibers gelten entsprechend.

(3) Die §§ 13 bis 17 und 19 Absatz 3 bis 5 der Störfall-Verordnung über die Pflichten der zuständigen Behörden finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Betrieb von Geräten und Maschinen

(1) Motorbetriebene Geräte und Maschinen, wie Rasenmäher, Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider (elektrisch betrieben), Vertikutierer, Heckscheren, Schredder/Zerkleinerer, Kompressoren und Hochdruckwasserstrahlmaschinen sowie Handrasenmäher, dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

(2) Freischneider, tragbare Motorkettensägen, Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser und Laubsammler dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 9.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

(3) Die Betriebsregelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten. Sie gelten auch nicht in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr

1. für die in Absatz 1 genannten Geräte und Maschinen, soweit sie gewerblich eingesetzt werden,
2. für die in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen, soweit sie gewerblich eingesetzt werden und mit dem Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L27 vom 30.1.2010, S. 1) gekennzeichnet sind.

§ 5

Zuständige Behörden

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind zuständig:

1. für die Überwachung der Betriebsregelung des § 4 die Ortspolizeibehörden,
2. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
3. im Übrigen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Anwendungsbereich des § 3 dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Absatz 2 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Absatz 3 der Störfall-Verordnung eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig liefert,
3. entgegen § 7 Absatz 1, 2 oder 3 oder § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1 der Störfall-Verordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 8 Absatz 3 oder § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Störfall-Verordnung die Umsetzung des Konzepts nicht sicherstellt,
5. entgegen § 8 Absatz 4, § 10 Absatz 4 Satz 3 oder § 20 Absatz 1 Nummer 2 der Störfall-Verordnung ein Konzept oder einen Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
6. entgegen § 8a Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 der Störfall-Verordnung eine Angabe oder einen Sicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich macht,
7. entgegen § 9 Absatz 4 oder 5 Satz 3 oder § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder § 19 Absatz 2 Satz 1 der Störfall-Verordnung einen Sicherheitsbericht oder dessen aktualisierte Teile oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 der Störfall-Verordnung auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 4 Nummer 2 der Störfall-Verordnung, einen dort genannten Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder die erforderliche Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
9. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 der Störfall-Verordnung einen Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anhört,
10. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 der Störfall-Verordnung einen Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterweist,
11. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 der Störfall-Verordnung einen Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erprobt,
12. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 der Störfall-Verordnung eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,
13. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Störfall-Verordnung eine Verbindung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einrichtet,
14. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung eine Unterlage nicht oder nicht bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung, jedoch mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
15. entgegen § 19 Absatz 1 der Störfall-Verordnung eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
16. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergänzt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig berichtet,
17. der Betriebsregelung für Geräte und Maschinen nach § 4 dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind

1. bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 Nummer 17 die Ortspolizeibehörden,
2. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
3. im Übrigen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Immissionsschutzgesetz vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 220 - 2129-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 567) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Bremischen Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen (Bremisches Immissionsschutzgesetz – BremImSchG) wird das Bremische Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vom 26. Juni 2001 abgelöst.

Der Geltungsbereich des Ablösegesetzes ist ebenso wie der Anwendungsbereich des abgelösten Gesetzes im Wesentlichen auf den vom Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) nicht erfassten Bereich der sonstigen Emissionen beschränkt, die durch nicht gewerbliche Anlagen hervorgerufen werden. Nach der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) vom 4. Juli 2012 in nationales Recht und Inkrafttreten der hierauf beruhenden Neufassung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) sind die im bremischen Landes-Immissionsschutzgesetz enthaltenen ergänzenden Regelungen zur 12. BImSchV für den nicht gewerblichen Bereich und für nicht wirtschaftliche Zwecke nicht mehr aktuell. Eine Anpassung des BremImSchG ist daher zur vollständigen Umsetzung der EU-Richtlinie auf Landesebene notwendig.

Des Weiteren sind die im abgelösten Gesetz enthaltenen landesrechtlichen Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen übernommen worden, die gemäß § 7 Absatz 3 der Maschinen- und Geräumlärmschutzverordnung (32. BImSchV) als weitergehende Vorschrift von den Regelungen der bundesrechtlichen Verordnung unberührt bleiben.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Geltungsbereich:

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 BImSchG sind die Emissionen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, vom Geltungsbereich des BImSchG nur erfasst, soweit sie schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder von Funkanlagen ausgehende nicht-ionisierende Strahlen bewirken.

Der vom Bundesrecht nicht erfasste Bereich wird im landesrechtlichen Geltungsbereich geregelt, soweit der Zweck des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, der Vorsorge oder der allgemeinen Gefahrenabwehr nicht bereits durch andere ordnungsrechtliche Regelungen (z.B. Ortsgesetze über die öffentliche Ordnung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) erfüllt wird.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

Es ist zweckmäßig, im Bundes- und im Landes-Immissionsschutzrecht einheitliche Begriffsbestimmungen zu verwenden. Daher reicht im Landes-Immissionsschutzgesetz ein Verweis auf die in § 3 BImSchG und § 2 Störfall-Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen aus.

Nachdem der Bund im Jahr 2011 mit dem 10. BImSchG-Änderungsgesetz mit Wirkung vom 28. Juli 2011 in § 22 Absatz 1a eine explizite Regelung zum Kinderlärm getroffen hat, ist die in § 2 Absatz 2 des abgelösten Gesetzes enthaltene landesrechtliche Regelung obsolet geworden und war zu streichen.

Zu § 3 Abwehr von Immissionen und Schutz vor Gefahren durch Störfälle:

Die Bestimmungen des BImSchG und der Störfall-Verordnung, die in Verbindung mit dem Landes-Immissionsschutzgesetz auf die in § 1 genannten Anlagen und Betriebsbereiche anzuwenden sind, sind explizit aufgeführt.

Die in § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG aufgeführten Betreiberpflichten gelten nach Nummer 3 für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, nur soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder von Funkanlagen ausgehende nichtionisierende Strahlen gerichtet sind. Von der landesrechtlichen Bestimmung werden auch andere schädliche Umwelteinwirkungen erfasst.

Der auf Landesebene zu regelnde Teil der Richtlinie 2012/18/EU wird im BremBImSchG umgesetzt. Bei den Betriebsbereichen, in denen sich Anlagen befinden, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, handelt es sich insbesondere um Hochschulinstitute und sonstige der Forschung dienende Einrichtungen.

Die Richtlinie 2012/18/EU bezieht sich auf den Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen innerhalb eines Bereichs. In diesem Bereich können sich Anlagen, Lager, Versorgungswege und ähnliches befinden, wobei die Richtlinie nicht zwischen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Einrichtungen sowie Verwendung zu gewerblichen oder nicht gewerblichen Zwecken unterscheidet. Die Regelungen der Richtlinie gelten unabhängig von diesen bundes- und landesrechtlich geregelten Eigenschaften, so dass eine europarechtskonforme Umsetzung auf Bundes- und Landesebene einheitlich zu erfolgen hat. Die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben werden daher für den landesrechtlichen Bereich insoweit für anwendbar erklärt, als sich die Bestimmungen auf den Betrieb von Anlagen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, beziehen.

Dies ist zunächst die Vorschrift des § 24 BImSchG. Hierdurch wird die zuständige Behörde ermächtigt, erforderliche Anforderungen insbesondere zum Vollzug der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu treffen.

Durch die Übernahme des § 20 Absatz 1a und des § 25 Absatz 1a sowie § 25a BImSchG wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist, nicht gewerblichen Zwecken dient und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet, ganz oder teilweise zu untersagen, solange und soweit die von dem Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle eindeutig unzureichend sind; darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Inbetriebnahme oder die Weiterführung einer solchen Anlage ganz oder teilweise untersagen, wenn der Betreiber die in einer zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt.

Der Verweis auf § 20 Absatz 1a und § 25 Absatz 1a BImSchG ist erforderlich, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass es genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gibt, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind, aber nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Um gegenüber der Europäischen Gemeinschaft eine lückenlose Umsetzung nachweisen zu können, werden daher Eingriffsmöglichkeiten sowohl gegen die Betreiber genehmigungsbedürftiger als auch nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen innerhalb eines Betriebsbereichs geschaffen, sofern die Anlagen nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

Der Verweis auf § 52 BImSchG ist erforderlich, um den Behörden des Landes hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der landesrechtlich übernommenen Teile der Störfall-Verordnung die Zuständigkeit zu eröffnen.

Die entsprechende Anwendung des § 1 Absatz 1, der §§ 3 bis 12, § 19 Absätze 1, 2 und 6 und § 20 der Störfall-Verordnung stellt sicher, dass die Betreiberpflichten nach der Störfall-Verordnung auch zu beachten sind, wenn Betriebsbereiche Anlagen nicht kommerzieller Art umfassen.

Zu § 4 Betrieb von Geräten und Maschinen

Zur Unterscheidung der in Absatz 1 aufgeführten Geräte Rasentrimmer/Rasenkantenschneider von den in Absatz 2 genannten Geräten Grastrimmer/Graskantenschneider sind deklaratorische Hinweise zur Antriebsart eingefügt worden. Im Übrigen bleibt die Regelung des abgelösten Gesetzes unverändert.

Zu § 5 Zuständige Behörden:

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes bleibt wie bisher überwiegend der Gewerbeaufsicht zugewiesen.

Für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen bleibt wie bisher das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld aufgrund des Abkommens der Wirtschaftsressorts der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 16.12.1955/14.08.1956, zuletzt geändert durch Abkommen vom 22.09./09.10.2008, zuständig.

Die Überwachung der Betriebsregelungen für bestimmte Maschinen und Geräte obliegt weiterhin den Ortspolizeibehörden.

Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten:

Die Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechen den auf Bundesebene geltenden Vorschriften des § 62 Absatz 1 Nummer 2 und 7 und Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit § 21 der Störfall-Verordnung. Die Höhe des Bußgeldes ist im Bußgeldkatalog für den Umweltschutz, II. Sachbereich Immissionsschutz, geregelt.

Zu § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten:

Regelung des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie des Außerkräfttretens des bisher geltenden Landes-Immissionsschutzgesetzes.

Synopse

Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen (BremImSchG)			
Vom ... (Brem.GBl. S. ...)			
§	a. F.	n. F.	Anmerkungen
§ 1	<p>Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt</p> <p>1. für die Errichtung und den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, soweit von ihnen andere schädliche Umwelteinwirkungen als Luftverunreinigungen und Geräusche ausgehen können,</p> <p>2. für den Betrieb von Geräten und Maschinen, soweit hierfür im Folgenden Betriebsregelungen getroffen worden sind.</p> <p>(2) Andere Vorschriften, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, der Vorsorge gegen derartige Einwirkungen oder der allgemeinen Gefahrenabwehr dienen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt</p> <p>1. für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,</p> <p>2. für den Betrieb von Geräten und Maschinen, soweit hierfür im Folgenden Betriebsregelungen getroffen worden sind.</p> <p>(2) Andere Vorschriften, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, der Vorsorge gegen derartige Einwirkungen oder der allgemeinen Gefahrenabwehr dienen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p>	<p>Die Beschreibung des Geltungsbereichs entspricht im Wesentlichen dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 (a.F.). Der bisherige Hinweis auf andere schädliche Umwelteinwirkungen als Luftverunreinigungen und Geräusche ist durch die aktualisierte Regelung in § 3 (n.F.) an dieser Stelle entbehrlich geworden.</p> <p>Abs. 2 (n.F.) entspricht Abs. 2 (a.F.).</p>
§ 2	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Die Begriffsbestimmungen des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der am 11. Mai 2000 geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Geräusche, die von Kindern ausgehen,</p>	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>Die Begriffsbestimmungen des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die Begriffsbestimmungen des § 2 der Störfall-Verordnung gelten entsprechend.</p>	<p>Die Verwendung einheitlicher Begriffsbestimmungen auf Bundes- und Landesebene ist zweckmäßig.</p>

	sind als Ausdruck selbstverständlicher kindlicher Entfaltung und zur Erhaltung kindgerechter Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich sozialadäquat und damit zumutbar.		Die Regelung zu von Kindern ausgehenden Geräuschen ist mit der Einfügung des § 22 Abs. 1a BImSchG obsolet geworden.
§ 3	<p>Abwehr von Immissionen</p> <p>Zur Abwehr anderer schädlicher Umwelteinwirkungen als Luftverunreinigungen oder Geräusche durch Anlagen und Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind § 22 Abs. 1 Satz 1, §§ 24, 25 Abs. 1, §§ 26, 29 Abs. 2, §§ 31 und 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der am 11. Mai 2000 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Abwehr von Immissionen und Schutz vor Gefahren durch Störfälle</p> <p>(1) Zur Abwehr anderer schädlicher Umwelteinwirkungen als Luftverunreinigungen, Geräusche oder von Funkanlagen ausgehende nichtionisierende Strahlen durch Anlagen und Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind § 22 Absatz 1 Satz 1, §§ 24, 25 Absatz 1, §§ 26, 29 Absatz 2, §§ 31 und 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) § 1 Absatz 1, §§ 3 bis 12, § 19 Absatz 1, 2 und 6, § 20 der Störfall-Verordnung über die allgemeine Pflicht des Betreibers zu störfallverhindernden Vorkehrungen und über besondere Handlungs-, Mitteilungs-, Informations- und Überprüfungspflichten des Betreibers gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die §§ 13 bis 17 und 19 Absatz 3 bis 5 der Störfall-Verordnung über die Pflichten der zuständigen Behörden finden entsprechende Anwendung.</p>	Die Änderungen sind durch die europä- und bundesrechtlichen Entwicklungen, insbesondere mit der Neufassung der Störfallverordnung erforderlich geworden.
§ 3a	<p>Betrieb von Geräten und Maschinen</p> <p>Motorbetriebene Geräte und Maschinen, wie Rasenmäher, Rasentrim-</p>	<i>entfällt</i>	vgl. § 4 (n.F.)

	<p>mer/Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, Kompressoren und Hochdruckwasserstrahlmaschinen sowie Handrasenmäher, dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.</p> <p>(4) Freischneider, tragbare Motorkettensägen, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 9.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.</p> <p>(5) Die Betriebsregelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten. Sie gelten auch nicht in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr</p> <p>1. für die in Absatz 1 genannten Geräte und Maschinen, soweit sie gewerblich eingesetzt werden,</p> <p>2. für die in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen, soweit sie gewerblich eingesetzt werden und mit dem Umweltzeichen nach der Verordnung 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.</p>		
<p>§ 4</p>	<p>Umgang mit gefährlichen Stoffen</p> <p>Für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind § 20 Abs. 1 a, §§ 24, 25 Abs. 1 a und § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der am 11. Mai</p>	<p>Betrieb von Geräten und Maschinen</p> <p>(1) Motorbetriebene Geräte und Maschinen, wie Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (elektrisch betrieben), Vertikutierer, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, Kompressoren und Hochdruckwasserstrahlmaschinen sowie</p>	<p>§ 4 (a.F.) ist nach Neufassung des § 3 entbehrlich.</p> <p>§ 4 (n.F.) enthält in Abs. 1 und 2 klarstellende Hinweise (Klammerzusätze)</p>

	<p>2000 geltenden Fassung und die §§ 2 bis 16, 19 und 20 der Störfall-Verordnung in der am 3. Mai 2000 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/ EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 S. 13).</p>	<p>Handrasenmäher, dürfen an Werktagen in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und von 19 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.</p> <p>(2) Freischneider, tragbare Motorkettensägen, Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser und Laubsammler dürfen an Werktagen in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und von 17 bis 9 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.</p> <p>(3) Die Betriebsregelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten. Sie gelten auch nicht in der Zeit von 13 bis 15 Uhr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die in Absatz 1 genannten Geräte und Maschinen, soweit sie gewerblich eingesetzt werden, 2. für die in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen, soweit sie gewerblich eingesetzt werden und mit dem Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L27 vom 30.1.2010, S. 1) gekennzeichnet sind. 	<p>zur Unterscheidung der Geräte Rasentrimmer/Rasenkantenschneider und Grastrimmer/Graskantenschneider.</p> <p>In Abs. 3 Nr. 2 ist die Angabe der EU-Verordnung aktualisiert worden.</p> <p>Im Übrigen entspricht § 4 (n.F.) dem § 3a (a.F.).</p>
<p>§ 5</p>	<p>Zuständige Behörden</p> <p>Für die Durchführung dieses Gesetzes sind zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Überwachung der Betriebszeitenregelung des § 3a die Ortspolizeibehörden, 	<p>Zuständige Behörden</p> <p>Für die Durchführung dieses Gesetzes sind zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Überwachung der Betriebsregelungen des § 4 die Ortspolizeibehörden, 	<p>Die Zuständigkeitszuordnung bleibt unverändert.</p>

	<p>2. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld,</p> <p>3. im Übrigen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.</p>	<p>2. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,</p> <p>3. im Übrigen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.</p>	
<p>§ 6</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Anwendungsbereich des § 4 dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den ergänzenden Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder Abs. 4 der Störfall-Verordnung in der am 3. Mai 2000 geltenden Fassung zuwiderhandelt, 2. der Anzeigepflicht des § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt, 3. der Pflicht zur Ausarbeitung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt, 4. der Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt, 5. der Pflicht zur Erstellung und Übermittlung von Alarm- und Gefahrenplänen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 4, dieser auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3, oder § 20 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt, 6. der Pflicht zur Unterrichtung, Anhörung 	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Anwendungsbereich des § 3 dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Absatz 2 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt, 2. entgegen § 6 Absatz 3 der Störfall-Verordnung eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig liefert, 3. entgegen § 7 Absatz 1, 2 oder 3 oder § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1 der Störfall-Verordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet, 4. entgegen § 8 Absatz 3 oder § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Störfall-Verordnung die Umsetzung des Konzeptes nicht sicherstellt, 5. entgegen § 8 Absatz 4, § 10 Absatz 4 Satz 3 oder § 20 Absatz 1 Nummer 2 der Störfall-Verordnung ein Konzept oder einen Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, 	<p>Die Ordnungswidrigkeiten waren der Neufassung der Störfall-Verordnung entsprechend anzupassen.</p>

	<p>oder Unterweisung nach § 10 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,</p> <p>7. der Pflicht zur Erprobung oder Aktualisierung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,</p> <p>8. der Pflicht zur Information nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 5 Satz 1 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,</p> <p>9. der Pflicht zur Information nach § 11 Abs. 1 Satz 3 auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 oder § 20 Abs. 5 Satz 2 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,</p> <p>10. der Pflicht zur Bereithaltung des Sicherheitsberichts nach § 11 Abs. 3 Satz 1 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,</p> <p>11. der Pflicht zur Einrichtung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,</p> <p>12. der Pflicht zur Aufbewahrung einer Unterlage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,</p> <p>13. der Mitteilungspflicht nach § 19 Abs. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,</p> <p>14. der Betriebszeitenregelung für Geräte und Maschinen nach § 3a dieses Gesetzes zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet wer-</p>	<p>6. entgegen § 8a Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 der Störfall-Verordnung eine Angabe oder einen Sicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich macht,</p> <p>7. entgegen § 9 Absatz 4 oder 5 Satz 3 oder § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder § 19 Absatz 2 Satz 1 der Störfall-Verordnung einen Sicherheitsbericht oder dessen aktualisierte Teile oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,</p> <p>8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, der Störfall-Verordnung auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 4 Nummer 2 der Störfall-Verordnung, einen dort genannten Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder die erforderliche Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p> <p>9. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 der Störfall-Verordnung einen Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anhört,</p> <p>10. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 der Störfall-Verordnung einen Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterweist,</p> <p>11. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 der Störfall-Verordnung einen Alarm- oder Gefahren-</p>	
--	---	--	--

	<p>den.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind</p> <p>1. bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 Nr. 14 die Ortpolizeibehörden,</p> <p>2. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld,</p> <p>3. im Übrigen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen."</p>	<p>abwehrplan nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erprobt,</p> <p>12. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 der Störfall-Verordnung eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,</p> <p>13. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Störfall-Verordnung eine Verbindung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einrichtet,</p> <p>14. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung eine Unterlage nicht oder nicht bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung, jedoch mindestens fünf Jahre aufbewahrt,</p> <p>15. entgegen § 19 Absatz 1 der Störfall-Verordnung eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder</p> <p>16. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergänzt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig berichtet,</p> <p>17. den Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen nach § 4 dieses Gesetzes zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind</p> <p>1. bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1</p>	
--	---	---	--

		<p>Nummer 17 die Ortspolizeibehörden,</p> <p>2. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,</p> <p>3. im Übrigen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.</p>	
§ 7	<p>In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen vom 30. Juni 1970 (Brem. GBl. S. 71 – 2129-a-1), geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem. GBl. S. 351), außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten/Außenkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 220 – 2129-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 567), außer Kraft.</p>	Aktualisierte Fassung